

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 12 (1894)

Artikel: Umfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lage des neuen Lehrplans. Einfacher und naturgemässer aber ist es offenbar, wenn der Staat, der die Oberaufsicht führt und über die Zulässigkeit neuer Lehrmittel zu entscheiden hat, die Sache selbst an die Hand nimmt.

Umfragen.

I.

Die Konferenzvorstände, die der im 11. Jahresbericht an sie gerichteten Aufforderung, über *Stand und Benutzung der Lehrer-Bibliotheken* zu berichten, nicht nachgekommen sind, werden dringend ersucht, das Versäumte im Laufe des nächsten Winters nachzuholen. Dabei mögen sie sich an die auf *Seite 112 des 11. Jahresberichtes aufgestellten Fragen* halten.

Es haben unter Berücksichtigung dieser Fragen auch diejenigen, die nur ein Verzeichnis der vorhandenen Bücher einschickten, ihre Berichte zu ergänzen.

II.

An den Thüren unserer Volksschulen steht ein neues Unterrichtsfach und harret auf Einlass. Glücklicherweise gehört es nicht zu den Wissensfächern, deren wir schon übergenug haben, sondern es ist ein Fach, das auf Fertigkeit der Hand hinarbeitet und sich gerade dadurch empfiehlt, dass es ein Gegengewicht gegen die geistige Überanstrengung zu bieten verspricht. Es ist der Handfertigungsunterricht für Knaben. An einigen Orten hat man ihm auch schon aufgemacht, ihn aufgenommen und nach Kräften gepflegt, und man scheint mit dem Gaste allerorten wohl zufrieden zu sein. Ein Urteil für viele. Herr Schulinspektor Bezzola schreibt in seinem Amtsbericht für 1893/94:

„Wir stehen diesem bei uns neuen Unterrichtszweige der Volksschule durchaus sympatisch gegenüber, und nachdem wir noch Anlass hatten, auf der Kreiskonferenz Unter-Tasna ein einschlägiges Referat, verbunden mit Vorweisung der Schreinereiarbeiten, anzuhören, sind wir uns vollkommen bewusst, dass der Handfertigungsunterricht als ein wichtiges und wertvolles Erziehungsmittel, dem auch praktischer Wert nicht abgesprochen werden kann, betrachtet werden muss; denn:

„er übt Hand und Auge, bildet den ästhetischen Sinn und Geschmack, ist ein geeignetes Gegengewicht zur rein geistigen

Arbeit, füllt in nützlicher und angenehmer Weise — und ohne zu ermüden, die Mussestunden aus, übt eine gute Wirkung auf die Berufswahl aus und ist zugleich auch eine nicht zu unterschätzende Vorbereitung auf den Beruf selbst.““

Wir können daher . . . die Einführung desselben als eines neben der Schule einhergehenden Unterrichtszweiges, der den eigentlichen Stundenplan nicht beschweren darf, überall da, wo es die Verhältnisse und Umstände erlauben, aus vollster Ueberzeugung warm empfehlen.“

Es sind denn auch schon Schritte gethan worden, der weitem Verbreitung unseres Unterrichtszweiges die Wege zu ebnen. Den Anstoss dazu bildete eine Petition der Konferenz Unter-Tasna an das Tit. Erziehungsdepartement um Einführung des Handfertigkeitsunterrichts im kantonalen Lehrerseminar.

Das Tit. Erziehungsdepartement legte die Frage der Konferenz der Kantonsschullehrer vor und forderte diese zu einem Gutachten auf nicht nur über den Handfertigkeitsunterricht am Seminar, sondern an der Kantonsschule überhaupt. Die Lehrer an der Kantonsschule gelangten zu dem Ergebnis, dass der Handfertigkeitsunterricht zunächst im Seminar als obligatorisches und im obern Konvikt als fakultatives Fach einzuführen sei, und zwar einigte man sich, in Aulehnung an die schon erprobten Einrichtungen im Lehrerseminar zu Hofwyl, auf folgende Vorschläge:

I. Für das Lehrerseminar.

- a) Der Handfertigkeitsunterricht beschränkt sich auf Papparbeiten und Arbeiten an der Hobelbank. Der Kerbschnitt bleibt wegen der geringen praktischen Bedeutung ausgeschlossen.
- b) Es erhalten Unterricht die 2. und 3. Klasse während des ganzen Schulkurses, die 4. und 5. Klasse bis Ostern, und zwar ist der Unterricht obligatorisch. Eine weitere Fortsetzung dieses Unterrichts erscheint mit Rücksicht auf die für die IV. und V. Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen nicht ratsam.
- c) Das Maximum der in einer Abteilung zu unterrichtenden Schüler beträgt 16. Unsere gegenwärtigen Klassen müssten also in je 2 Abteilungen unterrichtet werden.

- d)* Jede Abteilung erhält wöchentlich 2 Stunden Unterricht und zwar unmittelbar nacheinander, entweder Donnerstag nachmittags oder an einem beliebigen Tage abends.
- e)* Die Unterrichtszeit ist auf Papp- und Hobelbankarbeiten gleichmässig zu verteilen.
- f)* Die 2. Klasse erhält nur in Kartonnage, die 3. bloss an der Hobelbank Unterricht. In der 4. und 5. Klasse könnte den individuellen Anlagen und Neigungen in der Weise Rechnung getragen werden, dass man die Schüler das Fach wählen liesse. Es würde sich so jeder Schüler in seinem Lieblingsfach besonders ausbilden. In der 5. Klasse müsste den angehenden Lehrern auch Anleitung in der Herstellung von Lehrmitteln, besonders von Veranschaulichungsmitteln gegeben werden.

(Es folgen dann ein Antrag in betreff des Lokals und ein Kostenvoranschlag.)

II. Für das Konvikt.

- a)* Im untern Konvikt muss vom Handfertigkeitsunterricht Umgang genommen werden, da es an Lokalitäten fehlt. Es ist hier auch das Bedürfnis nicht so gross, da im untern Konvikt nur Seminaristen wohnen und diese sonst schon Unterricht erhalten.
- b)* Im obern Konvikt wird der Handfertigkeitsunterricht als fakultatives Fach eingeführt.
- c)* Die Schüler können wählen zwischen der Hobelbank und der Kartonnage.
- d)* Sie erhalten wöchentlich 2 Stunden Unterricht. Es steht jedoch dem Konviktvater frei, seine Zöglinge auch ausserhalb dieser Stunden unter Aufsicht in der Werkstatt arbeiten zu lassen.

Der Chef des Tit. Erziehungsdepartements stimmte diesen Vorschlägen der Hauptsache nach bei und referierte in diesem Sinne in einer Sitzung des Hochlöbl. Kleinen Rats. Die Änderungen betreffen nur die Verteilung der Arbeiten auf die Klassen und die Ausdehnung des Unterrichts auf die übrigen Schulrichtungen der Kantonsschule. Die II. und IV. Seminarklasse sollen nämlich Unterricht in Kartonnage-, die III. und V. in Hobelbankarbeiten erhalten,

und für die andern Schulabteilungen sei der Handfertigkeitsunterricht als fakultatives Fach einzuführen. Zur Begründung seiner Anträge beleuchtete der Herr Erziehungschef die hohe Bedeutung des neuen Unterrichtsfaches nach allen Seiten und wies namentlich auch die Vorteile nach, die die neue Einrichtung vor dem bisherigen System der staatlichen Unterstützung von Lehrern zum Besuche von Handfertigkeitskursen hat.

Der Hochlöbl. Kleine Rat beschloss jedoch, bloss die Petition der Konferenz Unter-Tasna ohne weiteres dem Tit. Grossen Rate vorzulegen. Dieser hinwieder wies die Frage behufs genauern Studiums an den Hochlöbl. Kleinen Rat zurück. Dort harrt sie nun der weitem Förderung.

Unterdessen wäre es sehr am Platze, wenn auch die Konferenzen sich gründlich mit der Frage beschäftigten. Dabei ist hauptsächlich zu untersuchen, welche *Bedeutung der Handfertigkeitsunterricht für die geistige und körperliche Ausbildung der Schüler hat und wie seine Einführung in unsern Volksschulen ermöglicht werden könnte*. Die Resultate dieser Besprechungen dürften von Einfluss auf die Erledigung der Frage in den Räten sein, allerdings nur dann, wenn die Berichte darüber mit möglichster Beförderung an den Vorstand des Lehrervereins eingereicht werden.

